

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 39

Sonnabend, den 19. Mai

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Nachruf!

Am 12. d. Mts. verstarb

Herr Gemeindevorsteher

## Hermann Müller

zu Denzin.

Der Verbliebene bekleidete seit 12 Jahren das  
Amt als Gemeindevorsteher und hat in dieser Zeit stets  
mit regstem Interesse seine Kraft der Wohlfahrt seiner  
Gemeinde gewidmet. Diese seine verdienstvolle Ämter-  
führung sichern ihm bei Allen ein ehrendes Gedenken.

Belgard, den 15. Mai 1923.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

### Betr. Schweinezählung am 1. Juni 1923.

Zu der am 1. Juni 1923 stattfindenden Schweinezählung  
weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars  
für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirt-  
schaft, Domänen und Forsten vom 5. Mai d. Js. hin. (Ab-  
gedruckt auf den Zählbezirkslisten C und Gemeindeflisten E).  
Im übrigen bemerke ich:

1. In den Zählbezirkslisten C sind alle Haushaltungs-  
vorsteher, bei denen sich Schweine befinden, getrennt und  
nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen mit  
Schweinen z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen  
Tagelöhner und ihren Schweinebestand auf einer Reile auf-  
zuführen, ist unzulässig.

2. In der Gemeindefliste E ist nur die Hauptsomme aus  
jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, ohne nochmalige Auf-  
führung der Schweinehalter. Es muß streng darauf gehalten

werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E  
als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden.

3. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben,  
eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen  
oder die Verwendung von Bordruden früherer Zählungen  
ist unzulässig.

4. Zur Vermeidung von Rückfragen weise ich die Zähler  
auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für  
die Zähler, abgedruckt auf der Zählbezirksliste (Liste C), und  
die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden,  
abgedruckt auf der Gemeindefliste (Liste E), besonders hin.

5. Von den Gemeindeflisten E ist ein Stück, von den  
Zählbezirkslisten C zwei Stück und zwar die Ur- und Reka-  
schrist bis spätestens den 5. Juni 1923 dem Landratsamt  
einzureichen.

6. Die erforderlichen Listen C und E sind bereits abge-  
sandt. Falls sie bis zum 25. Mai d. Js. nicht eingegangen  
sind, ist mir dies ungefümt telegraphisch oder telephonisch  
anzuzeigen. Erforderlicher Mehrbedarf ist umgehend anzu-  
fordern.

7. Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevor-  
steher des Kreises ersuche ich, schleunigst die nötigen Vor-  
kehrungen zur Zählung zu treffen. Ich mache denselben zur  
Pflicht, den Termin für die Einreichung der Zählpapiere  
genau inne zu halten.

Belgard, den 18. Mai 1923.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Zur Durchführung einer Siegelkur für einen schwer Lun-  
genkranken Kriegsbeschädigten benötigen wir einen Siegestuhl.  
Wer überläßt uns einen solchen käuflich oder leihweise  
gegen Beihgebühren?

Angebote an die unterzeichnete Fürsorgestelle (Zimmer  
21 des Kreisshauses).

Belgard, den 16. Mai 1923.

Fürsorgestelle für  
Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

### Bekanntmachung.

Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegs-  
hinterbliebene in Groß Rambin.

Am Freitag, den 25. Mai d. Js. findet in Gr. Rambin  
im Schulhause von 12¼ bis 2 Uhr nachmittags ein Sprechtag  
für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Ortsbehörden von Gr. Rambin und Umgegend wol-  
len Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.  
Belgard, den 16. Mai 1923.

Fürsorgestelle für  
Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Betrifft Impfung 1923.

### I m p f l a n

des komm. Kreismedizinalrats, Kreisassistenzarztes Dr. Zimdars in Belgard für das Jahr 1923.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
29. Mai	vorm. 9 Uhr	Belgard	Erstimpfung für Knaben aus Belgard, Ackerhof und Borwerk	5. Juni	vorm. 9 Uhr
do.	nachm. 2 Uhr	do.	Erstimpfung für Mädchen aus Belgard, Ackerhof und Borwerk	do.	nachm. 2 Uhr
31. Mai	vorm. 9 Uhr	Belgard	Wiederimpfung für Knaben aus Belgard, Ackerhof und Borwerk	7. Juni	vorm. 9 Uhr
do.	nachm. 2 Uhr	do.	Wiederimpfung für Mädchen aus Belgard, Ackerhof und Borwerk	do.	nachm. 2 Uhr

### I m p f l a n

des Sanitätsrats Dr. Kleikamp in Belgard für das Jahr 1923.

Tag	Tageszeit	Ortschaften	Art der Impfung	Tag	Tageszeit
5. Juni	mittags 12 Uhr	Lenzen	Erst- u. Wiederimpfung aus Lenzen	12. Juni	mittags 12 Uhr
do.	nachm. 1 "	Grüßow	do. aus Grüßow und Ganzkow	do.	nachm. 1 "
do.	" 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	Lahig	do. aus Lahig	do.	" 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
do.	" 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	Schinz	do. aus Schinz und Kl. Reichow	do.	" 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
do.	" 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "	Standemin	do. aus Standemin u. Sager	do.	" 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
do.	" 4 "	Bodewils	do. aus Bodewils, Gr. Reichow, Krampe, Neuhof, Karfin, Zietlow	do.	" 4 "
do.	" 6 "	Kamissow	do. aus Kamissow u. Ragtow	do.	" 6 "
7. Juni	" 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	Gr. Rambin	do. aus Gr. Rambin, Kl. Rambin u. Ballenberg	14. Juni	" 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "
do.	" 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	Battin	do. aus Battin und Glöhin	do.	" 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "

### I m p f l a n

des Stabsarztes a. D. Schlicht in Gr. Tychow für das Jahr 1923.

Tag	Tageszeit	Ortschaften	Art der Impfung	Tag	Tageszeit
29. Mai	nachm. 2 Uhr	Damen	Erst- u. Wiederimpfung aus Damen	5. Juni	nachm. 2 Uhr
do.	" 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Zadtkow	do. aus Zadtkow, Muttrin u. Döbel	do.	" 3 "
do.	" 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Rieckow	do. aus Rieckow, Klein Eröffin u. Drenow	do.	" 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
31. Mai	" 2 "	Burzlaß	do. aus Burzlaß, Mandelach und Rottow	7. Juni	" 2 "
do.	" 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Gr. Tychow	do. aus Gr. Tychow und Borwerk	do.	" 3 "
2. Juni	" 2 "	Kowalk	do. aus Kowalk und Bärnekow	9. Juni	" 2 "
do.	" 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Warnin	do. aus Warnin, Tietzow und Kl. Boldekow	do.	" 3 "
do.	" 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	Schmenzin	do. aus Schmenzin, Dimtuhlen, Hopfenberg, Gr. Boldekow	do.	" 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

# I m p f l a n

des Kreisarztes Melizinalrat Dr. Wanke in Belgard für das Jahr 1923.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
26. Mai	nachm. 2 1/2 Uhr	Buchhorst	Erst- u. Wiederimpfung für Buchhorst	2. Juni	nachm. 2 1/2 Uhr
do.	" 3 1/2 "	Altkülitz	do.	do.	" 3 1/2 "
do.	" 4 3/4 "	Kedlin	do.	do.	" 4 1/2 "
do.	" 5 1/2 "	Kostin	do.	do.	" 5 1/4 "
29. Mai	" 1 1/4 "	Pumlow	do.	5. Juni	" 2 "
do.	" 2 1/4 "	Silesen	do.	do.	" 3 "
do.	" 3 3/4 "	Bulgrin	do.	do.	" 4 1/4 "
do.	" 5 1/4 "	Buschow	do.	do.	" 5 1/4 "
do.	" 6 1/4 "	Kösternitz	do.	do.	" 6 "
12. Juni	" 3 1/2 "	Gr. Dubberow	do.	19. Juni	" 2 1/2 "
do.	" 5 "	Siedkow	do.	do.	" 3 1/2 "
do.	" 2 1/4 "	Klempin	do.	do.	" 4 "
7. Juni	" 1 "	Denzin	do.	14. Juni	" 1 1/2 "
do.	" 1 3/4 "	Hoggow	do.	do.	" 2 1/2 "
do.	" 3 "	Barnefanz	do.	do.	" 3 1/2 "
do.	" 4 "	Boiffin	do.	do.	" 4 1/2 "
do.	" 5 1/2 "	Wold. Tychow	do.	do.	" 5 1/2 "
1. Juni	vorm. 7 1/4 "	Rezin	do.	8. Juni	vorm. 7 1/4 "
do.	" 8 1/2 "	Langen	do.	do.	" 8 1/2 "
do.	" 9 1/2 "	Kedel	do.	do.	" 9 1/4 "
do.	" 10 1/2 "	Zuchen	do.	do.	" 10 1/4 "
do.	" 11 3/4 "	Reinsfeld	do.	do.	" 11 1/4 "
do.	nachm. 1 1/2 "	Ziezeneff	do.	do.	nachm. 2 "
do.	" 3 "	Altshlage	do.	do.	" 3 1/4 "
do.	" 4 3/4 "	Arnhausen	do.	do.	" 4 3/4 "

Die Polizeiverwaltung in Belgard sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in den Impf- und Wiederimpflisten für 1923 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfsversäumnisse festgesetzten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen, für die Beschaffung eines geräumigen, lauberen Impflotals und die pünktliche Bestellung der Impflinge zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse beizuwohnen, auch dem Impfarzt auf Erfordern die nötige Schreibhilfe zur Aufstellung pp. der Listen während des Impftermins zu gewähren.

Die gleiche Verpflichtung haben die in Bezug auf die abhöfährigen und älteren noch nicht oder nicht mit Erfolg wiedergeimpften Schüler die Vorsteher der öffentlichen oder Privatschulen.

Gesetzliche Gründe für das Ausbleiben in den Impfterminen sind nur Krankheit oder bereits stattgehabte erfolgreiche Impfung. Im ersten Falle muß dem Impfarzt ein ärztliches Krankheitsattest, im letzteren Falle der Impfschein im Impftermin vorgelegt werden.

Auf § 2 bzw. 3 der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge und auf § 7 der Vorschriften der Ortsbehörden mache ich noch

besonders aufmerksam. Ich veranlasse die Ortsbehörden und die Vorsteher der Schulen, dafür zu sorgen, daß für solche Impflinge, bei denen noch eine Reinigung des Armes erforderlich wird, die zum Reinigen notwendigen Wascheräte — Wasser und Seife — im Impflotal aufgestellt sind, damit der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Da, wo mangels eines anderen geeigneten Lokals die Schulküche als Impflotal benutzt wird, haben die Schulvorstände dafür zu sorgen, daß die betreffenden Zimmer sofort nach Beendigung des Schulunterrichts und vor Beginn der Impfung gehörig gereinigt und gelüftet werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung dem Lehrer am Orte behufs Kenntnisknahme sogleich vorlegen und sie hierbei auf die Kundverfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 IIb S. I S. II 1085-500, abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900, noch besonders aufmerksam machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Erster Senat, vom 1. März 1895, betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874:

1. die Ortspolizeibehörden befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bzw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgeführt bleiben kann, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind;

2. die Ortspolizeibehörden ferner befugt sind, die Durchführung eines Impflings zu dem zu 1 genannten Zwecke zwangsweise zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Kreises mache ich auf die wichtige Entscheidung aufmerksam und ersuche in vorkommenden Fällen dieselbe zu beachten.

Schließlich ersuche ich, falls Impflinge verzogen sind, in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfarzten auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Ich mache den Ortsbehörden die genaue Innehaltung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht und ersuche für pünktliche Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Belgard, den 18. Mai 1923.

Der Landrat.

### Höchstpreis für Mehl und Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der bisherigen Bekanntmachung wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RSBl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Roggenmehl und Roggenbrot wie folgt festgesetzt:

#### 1. Roggenmehl:

a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 16 200 Mark.

b) bei Abgabe von einem Zentner und darunter für das Pfund 180 Mark.

Die Höchstpreise zu a) gelten für die Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und frei Haus des Bäckers oder Händlers am Orte des Lieferers, sowie frei nächster Bahnstation am Orte des Empfängers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufsstelle.

2. Für ein Roggenbrot im Gewicht von 1900 Gramm (3 Pfund und 400 Gramm) auf 730 Mark.

Der Preis für Weizenmehl bleibt gemäß der Bekanntmachung vom 1. Mai 1923 (Kreisblatt Nr. 34) bestehen und zwar:

a) bei Abgabe von mehr als einem Zentner für den Zentner 18 000 Mark.

b) bei Abgabe von einem Zentner und darunter für das Pfund 210 Mark.

Der Preis für eine Weizensemmel im Gewichte von 50 Gramm wird auf 25 Mark festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1923 in Kraft.

Ruwiderrhandlungen sind strafbar.

Belgard, den 19. Mai 1923.

Der Kreisaußschuß.

#### Bekanntmachung.

### Betrifft Greifswalder Univerſitätstag in Stolp i. Pomm.

Die Greifswalder Univerſität beabsichtigt in der Woche nach Pfingsten am 2 bezw. 3 Tagen eine Anzahl wissenschaftlicher Vorträge zu halten und zwar in der Weise, daß nach Möglichkeit an je einem Tage theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, medizinische und an einem philologisch-historische und naturwissenschaftliche Vorlesungen gehalten werden. Es wird besonders darauf Bedacht genommen, daß Vorlesungen von allgemeinem Interesse aus dem einen oder andern Gebiet durch entsprechende Einordnung in den Stundenplan auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Neben diesen rein wissenschaftlichen Veranstaltungen sind abends Zusammenkünfte der einzelnen Fakultäten mit ihren Dozenten, der Alt-Herrenverbände der studentischen Korporationen und nach altem akademischen Brauch ein Festkommers geplant, dessen Besuch jedem Hörer der Vorlesungen freisteht. Die Univerſität rechnet auf die Teilnahme der Alt-Akademiker aus der Provinz, selbstverständlich aus Stolp und seiner Umgebung, vor allem aber aller wissenschaftlich interessierten Kreise aus Stadt und Land. Die Teilnahme ist nicht auf alte Greifswalder Studenten beschränkt, sondern steht jedermann offen. Der Preis der Teilnehmerkarte für alle Vorlesungen beträgt 3000 Mark, für Einzelvorlesungen 400 Mark. Zudem ich nachstehend ein Vorlesungsverzeichnis veröffentlichte, mache ich alle interessierten Kreise auf den Univerſitätstag empfehlend aufmerksam. Anfragen bitte ich an den Arbeitsauschuß für den Greifswalder Univerſitätstag in Stolp in Pommern zu richten.

#### Vorlesungsverzeichnis.

#### I. Theologische Fakultät.

1. Geh. Konsistorialrat Prof. D. Kunze: Die Stellung des Christentums in der Welt der Religionen. 2 Sdb.

2. Prof. D. Brodich: Das Alte Testament im Neuen. 2 Stunden.

3. Prof. D. Deißner: Jesus im Urteil der Gegenwart. 2 Stunden.

#### II. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

1. Prof. Dr. Kähler: Preisbildung und Geldwesen. 2 Sdb.

2. Geh. Justizrat Prof. Dr. Stampe: *causula rebus sit stantibus*. 2 Sdb.

3. Prof. Dr. Klingmüller: Lücken im Recht. 2 Stunden.

#### III. Medizinische Fakultät.

1. Prof. Dr. Peter: Massenhigiene. 2 Stunden.

2. Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Reiber: Krankhafte Erscheinungen in der Veranlagung und Entwicklung des Kindes. 1½ Stunden.

3. Prof. Dr. Friedberger: Neues aus dem Gebiete der Ernährungslehre. (Ueber Vitamine) 1½ Stunden.

4. Prof. Dr. Vöhlein: Beruf und Auge. 2 Stunden.

#### IV. Philosophische Fakultät.

1. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim: Die neuesten Anschauungen über die Weltgeschichte. 2 Stunden.

2. Prof. Dr. Semrau: Wie betrachtet man Kunstwert. 2 Stunden.

3. Prof. Dr. Hajner: Die Gemische Industrie im Weltkriege. 2 Stunden.

4. Prof. Dr. Gurschmann: Deutschland und der Backfischmus. 2 Stunden. — Die alte deutsche Stadt (mit Lichtbildern) 2 Stunden.

5. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Richte's Neben an die deutsche Nation. 2 Stunden.

6. Privatdozent Dr. de Boor: *Wim Geist der germanischen Heldendichtung*. 1½ Stunden.

Belgard, den 16. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

## Grenadiere zu Pferde!

Am Dienstag, den 3. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, findet in Treptow-Rega die Einweihung des Denkmals für die Gefallenen des Grenadier-Regiments zu Pferde (Neumärkisches) Nr. 3 statt, am Tage vorher 7 Uhr abends ein Begräbnisabend im Pommer'schen Hause ebenda selbst. Anmeldungen zum Zwecke der Unterbringung ehemaliger Regimentsangehöriger werden bis 18 Juni d. Js. an den Kriegerverein in Treptow-Rega erbeten.

#### Der Denkmalsauschuß.

von Thadden—Triegelaff, Mitmeister der Reserve,  
Landrat.

von Normann—Barlow, Mitmeister a. D.,  
Rittergutsbesitzer.

von Plandenburg—Kardemin, Leutnant a. D.,  
Rittergutsbesitzer.

## Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch  
Spezialarzt  
im Ambulatorium Stolp

jeden Donnerstag, vorm  
von 9 bis 1 Uhr bei Wendi,  
Babushoffstr. 29, hatterre

## Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch  
Spezialarzt im  
Ambulatorium Rüsslin.

jeden Mittwoch, vorm von  
9—12½ Uhr ö. Erste, Neue-  
torstraße 69, pt.

Nehme meine Praxis  
wieder auf.  
Dr. Plagemann,  
Facharzt für Chirurgie  
und Orthopädie,  
STETTIN, Moltkestr. 11.  
Röntgen-  
und Radium-Institut.

## Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-  
beltes Fleisch von rotge-  
schlachteten Pferden zahle  
Berliner Tagespresse. Für  
Bereitg. zahle Provision

## Max Kleinfeldt,

Reinbrecher 143.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Hemp Nachf., Belgard.